



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax 02574/2490-18, DVR. 0398136

Gaweinstal, 31.10.1995

Aufgrund des NÖ.Tourismogesetzes 1991, LGBl. 7400, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde GAWEINSTAL in seiner Sitzung am 31.10.1995 folgende

VERORDNUNG über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

beschlossen.

(1) Die Marktgemeinde GAWEINSTAL erhebt als Gemeinde der Ortsklasse 1 gemäß § 13 des NÖ.Tourismogesetzes 1991 von jenen physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge. Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ.Tourismogesetz 1991 in 4 Abgabengruppen angeführt.

Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß Abs.4 der Verordnung erhoben.

(2) Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ.Tourismogesetz 1991 für Gemeinden der in Absatz 1 der Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von S 2 Mio., bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zu Grunde zu legenden Jahresumsatz außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einem Jahresumsatz von S 7 Mio. ergibt.

(3) Weitere Bestimmungen betreffend den Jahresumsatz sind in § 13 Abs.4 ff. des NÖ.Tourismogesetzes 1991 angeführt.

(4) Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 5 % beträgt.

(5) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Siegel

.....
OSR Hubert SCHÜLLER
Bürgermeister